



Detailansicht des Regelungsvorhabens

**In § 55 Abs. 3a SGB XI soll die Berechtigung
beitragsabführenden Stellen, "entsprechende Nachweise"
anzufordern, erhalten bleiben.**

Stand vom 30.09.2024 18:49:36 bis 23.10.2024 13:54:53

Angegeben von:

aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. (R001407) am 30.09.2024

Beschreibung:

Wir gehen davon aus, dass den Zahlstellen Informationen über die beitragsrelevante Kinderzahl künftig nicht über das digitale Meldeverfahren übermittelt werden, weil diese Kinder schon lange nicht mehr steuerrechtlich relevant bzw. „aktenkundig“ sind. Gerade Zahlstellen sind aber häufig mit eher älteren Versorgungsbeziehern und damit auch älteren Kindern (deutlich über 25 Jahre alt) konfrontiert. Dafür bedarf es der Berechtigung, Nachweise anzufordern.

Zu Regelungsentwurf

1. Referentenentwurf:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Pflegekompetenz (Pflegekompetenzgesetz - PKG) (Vorgang) [alle RV hierzu]

Datum der Veröffentlichung: 06.09.2024

Federführendes Ministerium: BMG [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (1)

Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

SGB 11 [alle RV hierzu]